

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 25.09.2007 Zahl 370/7/I-2/2007 mit der die Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung sowie den Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere (Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz – K-LSPG), LGBl. 74/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 16/2005, wird verordnet:

§ 1

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretender Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen läßt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- (4) Kein störender Lärm wird in ungebührlicherweise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind

§ 2

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios und Fernsehern u.ä. Tätigkeiten in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr, soweit nicht gewerberechtliche oder sonstige behördliche Bewilligungen vorliegen;
- b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufen lassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen.
- c) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen, Kompressoren, Winkelschleifer, Bohrmaschinen, Meißelhämmer, Fräsen, Hobelmaschinen, Bandschleifer und sonstigen Baumaschinen und -geräten, die im Freien einen 50 db

übersteigenden Lärm erzeugen, in Gebieten, welche im Flächenwidmungsplan nicht als Grünland-Landwirtschaft oder Grünland Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen sind an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;

- d) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;
- e) den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungs- oder Elektromotoren in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete sofern nicht eine Bewilligung gemäß § 129 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957, vorliegt;
- f) das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in Wohn- und Kurgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr;
- g) das Lärmen und Randalieren insbesondere im alkoholisierten Zustand;
- h) den Einsatz von Lautverstärkeranlagen von stehenden und fahrenden Fahrzeugen aus (Tonwagenwerbung);

§ 3

Störender Lärm im Sinne des § 2 Abs. c) wird in den Ortstaxenabgabezonen I bis III in Zeit vom 15.05. bis 15.09 jeden Jahres ohne Einschränkung auf bestehende Zeitzonen erregt.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 18.04.1996 Zahl: 385/2/I-2/1996 in der Fassung der Verordnung, vom 12.03.2007, Zahl: 370/4/I-2/2007 mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz eh.

Angeschlagen am: **01. Oktober 2007**

Abgenommen am: **19. Oktober 2007**